

die Berathung bis zum 297. Art. aussetzen, so wird das Ministerium Nichts dagegen haben.

Präsident: Ich würde demnach zuerst auf das Deputations-Gutachten zum 284. Artikel die Frage zu stellen, und die Frage auf die Annahme des Artikels bis nach der Abstimmung über den 297. Art. aufzuschieben haben. Wenn ich damit die Meinung getroffen habe, frage ich: Ob, was den Art. 284. anbetrifft, die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation übereinstimme? Einstimmig angenommen.

Artikel 285. lautet:

„(Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.) Wenn Staatsdiener oder andre in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem unter irgend einem Vorwand Etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz noch eine Instruktion, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesezten Behörde sie berechtigt; so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten zu belegen.“

Unter Zustimmung der Königl. Commissarien trägt die Deputation auf Wegfall der überflüssigen Worte: „unter irgend einem Vorwand“ an.

Referent Prinz Johann: Zu diesem Artikel ist nächst dem ein Antrag des Hrn. v. Carlowitz in Erwägung zu ziehen, daß die Bestimmung des Artikels auch mit auf solche Personen zu beziehen sein möchte, welche nicht öffentliche Beamte sind, aber doch Dienstpflicht auf sich haben.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie mit dem Gutachten der Deputation übereinstimme, daß: „unter irgend einem Vorwand“ wegfallen soll? Einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann: Es war von dem Hrn. v. Carlowitz beantragt, die Bestimmung des 285. und der folgenden Artikel auch auf Personen zu beziehen, welche nicht öffentliche Beamte wären, aber doch Dienstpflicht auf sich hätten. Die Deputation hat diesem Antrage zu genügen geglaubt, wenn der Art. 275. so anfinge: „Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende Personen (Art. 231.) ihre amtliche Stellung ic.“ Denn es ist nicht zu leugnen, daß viele Personen in Privatpflichten stehen, bei denen eine Annahme von Geschenken strafbar zu sein scheint, z. B. bei den Actienvereinen, wenn sich deren Verwalter bei Abschließung von Akkorden bestechen lassen. Das Amendement scheint der Beachtung werth zu sein und die Empfehlung der Kammer zu verdienen. Die Deputation ist demselben beigetreten.

Königl. Commissair D. Groß: Dem Ministerium geht das Bedenken bei, daß man bei den hier gegebenen Strafbestimmungen vorzüglich die öffentliche Qualität der Personen ins Auge gefaßt und berücksichtigt hat, daß die von dem Staat aufgelegte Pflicht verletzt worden ist, und solche Personen die durch die Verfassung ihrer Stellung gegebene Autorität strafbarer Weise gemißbraucht haben. Das Ministerium kann nicht glauben, daß dasselbe Verhältniß bei Personen in Privatdiensten eintreten würde, und wenn diese sich eine Benachtheiligung Derjenigen, die sie angestellt haben, zu Schulden

kommen lassen, so scheint ein solches Vergehen durch andere Artikel des Criminalgesetzbuchs getroffen zu werden.

v. Carlowitz: Der Gesetzentwurf scheint, wenn er hier die in Privatdienst stehenden Personen ausschließt, in eine Inconsequenz zu verfallen, und zwar zuerst in Beziehung auf den Artikel 231., welcher von der Veruntrauung handelt; dort wird nämlich nicht bloß von Staatsdienern und öffentlichen Beamten gesprochen, und das ist sachgemäß, wie ich denn auch ganz damit einverstanden war. Gehen wir ferner vorwärts zu dem Artikel 295., der von der Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit handelt, da findet sich der Artikel so abgefaßt: „Staatsdiener und andere öffentliche oder in Privatdiensten angestellte Personen ic.“; es wird also auch dieser Artikel auf Privatdiener zu beziehen sein. Ich sehe also nicht ab, warum bei der §. 285., welche von pflichtwidriger Annahme von Geschenken spricht, und bei dem Artikel 286., der von der Bestrafung handelt, nicht auch auf dergleichen Personen Rücksicht genommen werden solle. Ich habe dabei noch herauszuheben, daß die Baiersche Gesetzgebung ganz denselben Weg einschlägt und meinem Amendement zur Seite steht. Hierzu kommt noch, daß dem Staate ganz andere Mittel zu Gebote stehen, die Begehung von dergleichen Verbrechen seinen Beamten zu erschweren, als dem Privatmanne. Es ist aber nothwendig, namentlich in den jetzigen Zeiten, wo eine Menge von Actienvereinen ins Leben treten, dergleichen Gesellschaften vor derartigen Verbrechen ihrer Beamten zu schützen, und gleich strafbar scheint mir immer ein solches Verbrechen, mag es ein städtischer Kassenbeamter, der in Pflicht genommen ist, ein gutsherrlicher Beamter oder ein Staatsdiener verhängen haben. Ich halte dafür, daß das Amendement wohl der Empfehlung werth sei.

Königl. Commissair D. Groß: Ueber den Vorwurf einer Inconsequenz des Gesetzentwurfs will ich nur soviel bemerken, daß in der §. 231. ein wahres Verbrechen bezeichnet ist, weshalb alle Personen, die sich dessen schuldig machen, mit Strafen belegt werden. Eben so ist im Artikel 295. ein Vergehen erwähnt, welches durch eine besondere Pflicht dessen, der sich derselben schuldig gemacht hat, bedingt wird. In den jetzt in Frage besangenen Artikeln ist hingegen besonders auf die öffentliche Stellung der Personen und auf ihr Verhältniß zu den übrigen Staatsbürgern Rücksicht genommen. Städtische Beamte aber sind ebenfalls öffentliche Beamte und durch die Fassung des Artikels die Anwendung der Strafbestimmung auf sie nicht ausgeschlossen.

Referent Prinz Johann: Die Deputation ist mit dem Antrage ganz einverstanden. Es ist immer eine Handlung der Untreue und der Benachtheiligung Desjenigen, von dem er angestellt ist, wenn er in seiner Stellung Geschenke annimmt. Es ist allemal eine Art von Erpressung, und somit wird es sich rechtfertigen lassen, wenn die Bestimmung des Artikels auf alle in Dienst stehende Personen ausgedehnt wird.

Domherr D. Günther: Nur eine Bemerkung, welche sich sowohl auf das Amendement des Hrn. v. Carlowitz als auf den Arti-